

bestehenden Verhältnisse und Anstalten, sowie auf das wahre Interesse der Schriftsteller dringend wünschenswert ist, beauftragt die allgemeine Versammlung den geschäftsführenden Ausschuss, ein Gesuch des Inhaltes, daß das Verlagsrecht in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich mit aufgenommen und ein Entwurf desselben baldigst veröffentlicht werden möge, an den deutschen Reichskanzler (Reichs-Justizamt) zu richten.*

Vom Postwesen. — Die den Postfrachtstücken nach Frankreich beigegebenen Ursprungsatteste müssen hinfert, wenn dieselben durch eine Orts- oder Zollbehörde ausgestellt oder als zutreffend anerkannt sind, noch besonders durch einen französischen Konsul oder Konsularagenten beglaubigt sein. Ohne eine solche Beglaubigung werden diese Atteste von den französischen Zollstellen nicht mehr zugelassen. Im übrigen unterliegen die bezüglichen Atteste in Frankreich einer Stempelabgabe, welche bei einem Format bis zu 17,5 Ctm. Breite und 25 Ctm. Höhe 60 Centimes, bei größerem Format aber 1 Frank 20 Centimes bis 2 Franken 40 Centimes beträgt. Es liegt daher im Interesse der Absender, zu den Ursprungsattesten thunlichst Papier von einer Größe zu verwenden, bei welchem die vorbezeichneten Ausdehnungen nicht überschritten werden. — Bei Vereinspaketen (colis postaux) nach Frankreich ist die Beigabe von Ursprungsattesten auch für die Folge nicht erforderlich. (Wpgr. Btg.)

Gedenktag. — Die bekannte Antiquariats-Buchhandlung Halm & Goldmann in Wien, gegründet in Würzburg 1848, feierte am 1. August

d. J. ihr vierzigjähriges Geschäftsjubiläum. Die Handlung ging 1873 an Frau B. Halm über. Die Leitung des Geschäftes liegt seitdem in den bewährten Händen des Herrn Sigmund Goldmann, welcher seit 1878 Mitbesitzer der Firma ist.

Preisunterbietungen. — Zu unserer bezüglichen kleinen Mitteilung in No 170 d. Bl. tragen wir heute nach der Frankf. Zeitung noch folgendes nach:

Zwischen den beiden italienischen Musikverlagsfirmen Ricordi und Sonzogno hat sich ein interessanter Rechtsstreit entsponnen. Die Firma Sonzogno behauptet, daß das Eigentumsrecht Ricordis an Meyerbeers »Hugenotten« erloschen sei, weil diese Firma es verabsäumt haben soll, gewisse gesetzlich vorgeschriebene Formalitäten bei der Erneuerung des Besitzrechtes zu erfüllen. Sonzogno veranfaltete auf Grund dieser Anschauung eine neue Ausgabe der »Hugenotten« (Partitur, Klavierauszug etc.), zum Preise von 25 Centesimi die Lieferung. Die Firma Ricordi erhob Einspruch gegen diese gesetzmäßig nicht zulässige Edition und machte gegen Sonzogno einen Prozeß anhängig, der nun seinen langwierigen Weg durch die Civilgerichtsstuben Mailands macht. Mittlerweile aber beschloß das Haus, um dem Konkurrenten ein Paroli zu biegen, eine »Hugenotten« Ausgabe zu 15 Centesimi das Heft. Sonzogno blieb auf diese Maßregel die Antwort nicht schuldig und kündigte eine »Hugenotten« Edition zu 5 Centesimi die Lieferung an. Es bereitet sich für die Musikliebhaber in Italien eine herrliche Zeit vor, da Sonzogno die Absicht hegt, auch andere billige »Editionen« von Opern zu veranstalten, deren Eigentumsrecht infolge von Formfehlern erloschen sein soll.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins, sowie von den vom Vorstand des Börsenvereins anerkannten Vereinen und Korporationen werden für die dreigespaltene Zeitspaltzeile oder deren Raum mit 10 Pf., alle übrigen mit 20 Pf. berechnet.)

Bekanntmachungen buchh. Vereine und Korporationen.

Bekanntmachung.

Verein der Buchhändler zu Leipzig.

[40562] Der Verein der Buchhändler zu Leipzig hat in seiner ausserordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juli 1888 in Bezug auf die derselben nach § 12 Ziffer 8 der Satzungen des Vereins zustehende Feststellung besonderer Verkaufsnormen beschlossen:

1. Bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und aller ausländischen Gebiete, in welchen vom Vorstande des Börsenvereins anerkannte Orts- und Kreisvereine bestehen, sind die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise, beziehentlich die von dem Vorstande des Börsenvereins für das betreffende Gebiet genehmigten Verkaufsnormen einzuhalten.
2. Bei Verkäufen an das Publikum innerhalb des Gebietes des Vereins der Buchhändler zu Leipzig kann für Bücher ein Diskont bis zu 5% gewährt werden, während ein solcher für Zeitschriften nicht gewährt werden darf.
3. Dieser Beschluss tritt mit dem Tage seiner Genehmigung durch den Vorstand des Börsenvereins, beziehentlich mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Börsenblatte in Kraft.
4. Die Hauptversammlung legt vorstehenden Beschluss dem Vorstande des Börsenvereins laut § 3 Ziffer 5a der Satzungen des Börsenvereins zur Genehmigung vor und spricht dabei die Erwartung aus, dass derselbe die Einhaltung der von ihr beschlossenen Verkaufsnormen in und nach dem Gebiete des Vereins der Buchhändler zu Leipzig sichern, keinem andern Orts- oder Kreisvereine Verkaufsnormen mit höherem Diskont genehmigen und erforderlichenfalls von der ihm nach § 4 Ziffer 8, letzter Absatz, zustehenden Befugnis Gebrauch machen werde.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hat mit dem Ausdrücke der

höchsten Befriedigung über den Inhalt dieser Beschlüsse durch Zuschrift vom 16. Juli 1888 laut § 3 Ziffer 5a der Satzungen des Börsenvereins die Verkaufsnormen des Vereins der Buchhändler zu Leipzig genehmigt und dabei im Sinne seiner Bekanntmachung vom 28. Juli 1888 (Börsenblatt 148) wiederholt, dass er keinem Vereine einen höheren Diskont als 5% genehmigen wird; auch hat er im Hinblick auf die Verhandlungen der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juli 1888 seine Zustimmung damit ausgesprochen, dass Vereins- und Vorstandsbeschlüsse laufende Verträge mit Behörden etc. vor Schluss des Etatsjahres nicht ausser Kraft setzen können.

Mit Genehmigung durch den Börsenverein und erfolgter Bekanntmachung im Börsenblatt sind die Verkaufsnormen für den Verein der Buchhändler zu Leipzig mit dem heutigen Tage in Kraft getreten.

Der unterzeichnete Vorstand teilt zugleich seinen Mitgliedern mit, dass der Vorstand des Börsenvereins sich an zahlreiche Behörden, Institute, Bibliotheken etc. in Deutschen Reiche mit dem Ersuchen gewandt hat, bei Zeitschriften keinen, bei Büchern höchstens 5% Diskont zu beanspruchen, da die Gewährung eines höheren Satzes den Ausschluss der betreffenden Firma aus der Buchhändlergemeinschaft zur Folge haben würde. Für eine gleiche Einwirkung auf das Publikum stellt der Börsenverein den Ihnen bereits durch die Bestellanstalt zugegangenen Aufruf: „Feste Bücherpreise“ in gewünschter Anzahl zur Verfügung. Bestellungen auf weitere Exemplare sind an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu richten.

Leipzig, 6. Aug. 1888.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Eduard Brockhaus, Dr. Oskar v. Hase,
Vorsitzender. Schriftführer.

Stammrolle.

[40563]

In die Stammrolle bitten wir nachzutragen, da versehentlich vergessen wurden:

Braunschweig: Fischer & Mohr (G. zu Putlitz),

Goslar: Ludwig Koch,
Hildesheim: Ludwig Steffen,
Holzminden: C. C. Müller'sche Buchh.

Der Vorstand
des Verbandes Hannover-Braunschweig.
I. A.: Th. Fuendeling.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[40564] Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Buchhändlers Fritz Moritz Lehmann, in Firma Lehmann & Lutz hier, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Montag den 24. September 1888, vormittags 10 Uhr, vor dem königlichen Amtsgerichte IV. hier selbst, Gr. Kornmarkt 12, Zimmer 17, anberaumt.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1888.

Der Gerichtsschreiber
des königlichen Amtsgerichts. IV.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Verkaufsanträge.

[40565] Günstige Kaufgelegenheit. — Rentable Verlagsartikel verschiedener Richtung sollen wegen persönlicher Verhältnisse verkauft werden. Die Schätzung schließt jedes Risiko aus und ist eine so niedrige, daß jeder ernste Käufer dieselbe genehmigen wird. — Nur um einen schnellen und glatten Abschluß herbeizuführen, wird der billige Kaufpreis von 17 000 M gestellt.

Näheres wird mitgeteilt, wenn der Nachweis geführt wird, daß Käufer über diese Summe verfügen kann.

Offerten sub T. U. # 27415 an die Geschäftsstelle d. B. B.